



Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD (EFD)

Per Email versandt:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

GR/RR

Bern, der 12. September 2025

Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbandes SAV-FSA über den Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (VE-RVOG) / Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Mai 2025 eröffneten Sie die oben erwähnte Vernehmlassung. Die Vorlage betrifft den Schutz der Daten juristischer Personen bei der Bearbeitung durch Bundesorgane im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des RVOG soll die Übergangsbestimmung betreffend Daten juristischer Personen gemäss Art. 71 DSG abgelöst werden.

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) setzt sich als Berufsorganisation insbesondere für die Interessen der selbständigen und unabhängigen schweizerischen Anwältinnen und Anwälte ein. Der SAV setzt sich aber unter anderem auch für rechtsstaatliche Prinzipien ein. Dazu zählt das Legalitätsprinzip.

Die vorgeschlagenen Änderungen gemäss dem VE-RVOG betreffen zentrale Aspekte des Datenschutzes und sind auch für die Anwaltschaft in der Schweiz von entscheidender Bedeutung.

Eine erhebliche und wachsende Zahl der schweizerischen Anwaltskanzleien ist heute in der Rechtsform juristischer Personen organisiert.

In der Folge ist eine differenzierte Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen für den Schutz der Daten derart organisierter Anwaltskanzleien bei der Bearbeitung durch Bundesorganen unabdingbar.

Wir nehmen deshalb wie nachfolgend Stellung zum Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes.

1. Art. 57q^{bis} VE-RVOG – Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen

Als besonders schützenswerte Daten juristischer Personen sollen gemäss dieser Bestimmung abschliessend und ausschliesslich nur noch «*Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen*» gelten. Hingegen sollen Daten über Berufs-, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse – im Gegensatz zum geltenden RVOG – nicht mehr als besonders schützenswerte Daten juristischer Personen gelten.

Damit wäre gemäss Art. 57r Abs. 2 VE-RVOG die Bearbeitung solcher – nicht mehr besonders schützenswerter – Daten juristischer Personen durch Bundesorgane *ohne Gesetz im formellen Sinn* möglich. Es würde gemäss Art. 57r Abs. 2 VE-RVOG genügen, dass (irgendeine) gesetzliche Grundlage besteht.

Die Daten von Anwaltskanzleien, die als juristische Personen organisiert sind, betreffen häufig Berufsgeheimnisse, aber auch Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse.

Solche Daten sind äusserst sensibel und damit (weiterhin) besonders schützenswert im rechtlichen Sinn. Es ist deshalb mit den Grundsätzen des Rechtsstaats nicht vereinbar, mit der Änderung des RVOG auf diesen berechtigten und bestehenden Schutz zu verzichten.

Der Verzicht auf diesen Schutz wäre ein wesentlicher Rückschritt gegenüber der heutigen Rechtslage und könnte das Vertrauen in die schweizerische Anwaltschaft gefährden.

Mit Art. 57r Abs. 3 u. 4 VE-RVOG würde ohnehin in einem *gerade noch vertretbaren Mass* vom Grundsatz, dass für die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten juristischer Personen ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist, abgewichen. So könnte in vielen Fällen ein Gesetz im materiellen Sinn ausreichen (Abs. 3) oder der Bundesrat könnte die Bearbeitung bewilligen, weil nach seinem Ermessen die Rechte der betroffenen Personen nicht gefährdet sein sollen (Abs. 4).

Art. 57q^{bis} VE-RVOG ist im Ergebnis wie folgt zu ergänzen:

«Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen sind Daten über Berufsgeheimnisse, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse und über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.»

2. Art. 57r VE-RVOG – Bearbeitung von Daten juristischer Personen

Alle Daten juristischer Personen sollen gemäss Art. 3 u. 4 dieser Bestimmung ausnahmsweise «ohne Rechtsgrundlage» bearbeitet werden dürfen (so ausdrücklich: Erläuternder Bericht, Ziff. 1.1.5.3). Es wäre lediglich eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn erforderlich.

Diese Ausnahmen gäben den Bundesbehörden (Abs. 3) bzw. dem Bundesrat (Abs. 4) ein erhebliches Ermessen für die Bearbeitung der Daten juristischer Personen ohne Rechtsgrundlage. Die massgeblichen Attribute «unentbehrlich» und «keine besonderen Risiken» (Abs. 3), «nicht gefährdet» (Abs. 4 lit. a) sowie «notwendig», «nicht möglich» und «angemessene Frist» (Art. 4 lit. c) sind keine festen Rechtsbegriffe, sondern auslegungsbedürftig.

Den betroffenen juristischen Personen muss deshalb vor der Bearbeitung ihrer Daten das rechtliche Gehör gewährt werden und nicht bloss auf Verlangen gemäss Art. 29 ff. VwVG. So kann ein nicht wiedergutzumachender Nachteil durch eine bereits erfolgte Bearbeitung der Daten verhindert werden.

Art. 57r VE-RVOG ist im Ergebnis sinngemäss wie folgt mit einem neuen Abs. 5 zu ergänzen:

«⁵ Vor der Bearbeitung gemäss den Absätzen 3 und 4 Buchstabe a erhalten die betroffenen juristischen Personen das rechtliche Gehör. Bei der Bearbeitung gemäss Absatz 4 Buchstabe c erhalten die betroffenen juristischen Personen nachträglich so bald wie möglich das rechtliche Gehör.»

Was für Art. 57r Abs. 4 lit. c VE-RVOG gilt, gilt auch für **Art. 57s Abs. 3 lit. b^{bis} VE-RVOG**. Die Bestimmung ist ebenfalls entsprechend zu ergänzen.

3. Art. 57s^{bis} VE-RVOG – Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen

Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird pauschal und im Sinn einer generellen Auffangbestimmung auf die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten natürlicher Personen in Spezialerlassen verwiesen. Damit ist *nicht* das DSG und damit der Schutz der Daten natürlicher Personen gemeint (Erläuternder Bericht, S. 22).

Eine generelle und pauschal gehaltene Auffangbestimmung genügt *spätestens* bei schweren Eingriffen in die Persönlichkeit einer Person dem Legalitätsprinzip nicht mehr. Bei schweren Eingriffen in die Persönlichkeit ist – auch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung – jeweils eine ausdrückliche und klare Regelung in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich (so bspw. BGE 144 I 126 E. 5.1).

Die Anpassung oder Schaffung entsprechender ausdrücklicher und klarer Regelungen mag aufwendig sein und potenziell viele Sachbereiche betreffen, ist aber rechtsstaatlich geboten. Das Legalitätsprinzip geht dem Opportunitätsprinzip vor und immerhin wurden erklärtermassen verschiedene Erlasse bereits angepasst (Erläuternder Bericht, S. 22 f.).

Art. 57s^{bis} Abs. 1 VE-RVOG ist im Ergebnis so zu ändern, dass *mindestens* für schwere Eingriffe in die Persönlichkeit juristischer Personen durch die Bearbeitung ihrer Daten ein Gesetz im formellen Gesetz erforderlich ist.

Abs. 2: Gemäss dieser Bestimmung würde für die Bekanntgabe der Daten juristischer Personen ins Ausland *kein angemessener Datenschutz* gelten.

Der Verzicht auf einen angemessenen Datenschutz wird im Wesentlichen mit dem Aufwand für den entsprechenden Schutz im Ausland begründet. Ein *geeigneter* Datenschutz, so wie für Daten natürlicher Personen vorhanden, wenn kein angemessener Datenschutz gewährleistet werden kann (Art. 16 Abs. 2 DSG), oder Ausnahmen, wie ebenfalls für Daten natürlicher Personen vorhanden (Art. 17 DSG), wären nicht vorgesehen.

Der fehlende angemessene Datenschutz der Daten juristischer Personen im Ausland wäre äusserst problematisch, gerade aus Sicht der Anwaltschaft. Mit der Bekanntgabe der Daten von Anwaltskanzleien ins Ausland könnte insbesondere das Berufsgeheimnis gemäss schweizerischem Recht ausgehebelt werden.

Ferner ist sachlogisch nicht nachvollziehbar, dass die beruflichen Personendaten einzelner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Bekanntgabe ins Ausland besser geschützt sein sollen als die gleichen Daten einer Anwaltskanzlei in der Rechtsform einer juristischen Person.

Die problematische Ungleichbehandlung wird besonders deutlich, wenn man eine einzelne Rechtsanwältin oder einen einzelnen Rechtsanwalt mit einer freiberuflichen Tätigkeit als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer («Einzelfirma») mit einer Einzel-Anwalts-Aktiengesellschaft der gleichen Person vergleicht: Die einzelne Rechtsanwältin oder der einzelne Rechtsanwalt wäre mit ihren Daten weiterhin geschützt gemäss Art. 16 f. DSG, nicht aber die gleiche Person mit den gleichen Daten in der Rechtsform einer Einzel-Anwalts-Aktiengesellschaft.

Die gleichen Daten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bzw. Anwaltskanzleien müssen bei der Bekanntgabe ins Ausland den gleichen Schutz geniessen. Das Gleiche gilt für andere Tätigkeiten unter einem Berufsgeheimnis.

Gleichzeitig muss klargestellt werden, dass die Daten aller juristischen Personen bei der Bekanntgabe ins Ausland nicht allenfalls sogar keinen Schutz geniessen. In dieser Hinsicht darf es, gerade für Anwaltskanzleien in der Rechtsform juristischer Personen, keine Rechtunsicherheit und kein Schutzvakuum geben.

Art. 57s^{bis} Abs. 2 lit. a VE-RVOG ist deshalb wie folgt zu ändern:

«² Keine Anwendung auf Daten juristischer Personen finden die spezialrechtlichen Bestimmungen, sofern sie:

- ~~a. den angemessenen Datenschutz für die Datenbekanntgabe ins Ausland betreffen; oder~~*
- b. die Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten betreffen.»*

Ferner ist in einer neuen Bestimmung sicherzustellen, dass die gleichen Daten bei der Bekanntgabe ins Ausland gleich behandelt werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Daten einer natürlichen oder juristischen Person handelt. Natürliche und juristische Personen mit einer beruflichen oder geschäftlichen – insbesondere anwaltlichen – Tätigkeit sind in dieser Hinsicht gleichzustellen.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Präsident SAV

Georg Rauber

Handwritten signature of Georg Rauber in black ink, written in a cursive style.

Generalsekretär SAV

René Rall

Handwritten signature of René Rall in black ink, written in a cursive style.